

Abteilungsordnung der SG Kaarst Schach

(Fassung vom 04.02.2020)

1. Name

1.1. Die Abteilung trägt den Namen: „SG Kaarst Schach“.

2. Organe

2.1. Organe der Abteilung sind:

2.1.1. die Abteilungsversammlung

2.1.2. die Abteilungsleitung

2.1.3. der Spielausschuss

2.1.4. der Jugendausschuss

3. Abteilungsversammlung

3.1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Diese soll bis Ende Februar eines Kalenderjahres einberufen werden. Sie wird vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 4 Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie Übersendung der fristgemäß eingegangenen Anträge einberufen. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Abteilungsversammlung unter Angabe der Begründung in Textform bei einem Mitglied der Abteilungsleitung eingegangen sein. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Jedes Mitglied der Abteilung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat ein Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht, aber ein Rederecht.

3.2. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für

3.2.1. die Wahl der Abteilungsleitung, der/des Jugendwartin/Jugendwarts, sowie der/des stellvertretenden Jugendwartin/Jugendwarts und der Delegierten sowie der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der SG Kaarst, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Schachabteilung stellt für jeweils bis 50 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Anzahl der Abteilungsmitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres. Es dürfen beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen mit dem Protokoll der Abteilungsversammlung der SG-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

3.2.2. die Wahl der Mitglieder des Spielausschusses, der/des Materialwartin/ Materialwartes sowie der beiden Kassenprüfer(innen) und der beiden Ersatzkassenprüfer(innen), die jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Ersatzkassenprüfer(innen) dürfen ihr Amt nur im Falle der Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer(innen) ausüben;

3.2.3. die Verabschiedung des Haushaltsplans und eventueller Nachtrags-haushalte;

3.2.4. die Entlastung der Abteilungsleitung nach Berichterstattung durch die Kassenprüfer(innen);

3.2.5. die Festsetzung des Abteilungsbeitrags und der Aufnahmegebühren.

4. Abteilungsleitung

- 4.1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter(in) sowie einem/einer 1. stellvertretenden Abteilungsleiter/in und einem/einer 2. stellvertretenden Abteilungsleiter(in). Ist der Abteilungsleiter an der Ausübung seines Amtes verhindert oder übt er seine Funktion nicht ordnungsgemäß aus, wird er von seinem 1. Stellvertreter vertreten. Ist dieser in einem solchen Fall seinerseits verhindert oder übt auch er die Funktion des Abteilungsleiters im Vertretungsfall nicht ordnungsgemäß aus, übernimmt der 2. stellvertretende Abteilungsleiter die Funktion des Abteilungsleiters. Die Abteilungsleitung stellt die Haushaltsvorschläge und Nachtragshaushalte auf. Sie beruft die Übungsleiter(innen) und Trainer(innen), die vom Vorstand der SG Kaarst zu bestätigen sind. Übungsleiter(innen) und Trainer(innen) unterliegen dem Weisungsrecht der Abteilungsleitung mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Sie leitet die Abteilung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Satzung der SG Kaarst. Alle die Schachabteilung betreffenden Ausgabenbelege und Rechnungen, die zu einer Zahlung durch die SG Kaarst führen sollen, sind von zwei Mitgliedern der Abteilungsleitung zu unterschreiben (Vier-Augen-Prinzip).
- 4.2. Der Abteilungsleiter bestellt pro angefangene 50 Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres je einen Jugenddelegierten für die Jugenddelegiertenversammlung. Jugenddelegierte können Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Der Abteilungsleiter bestellt auch eine angemessene Anzahl von Ersatzjugenddelegierten und teilt dem Jugendwart bis spätestens 6 Wochen vor der Jugenddelegiertenversammlung die Jugenddelegierten und Jugendersatzdelegierten mit.

5. Spielausschuss

- 5.1. Der Spielausschuss besteht aus
- 5.1.1. dem/der 1. Spielleiter/in
 - 5.1.2. dem/der 2. Spielleiter/in
 - 5.1.3. drei weiteren Mitgliedern der Abteilung.
 - 5.1.4. Ferner gehört dem Spielausschuss der/die Jugendwart/in an, ohne stimmberechtigt zu sein, sofern der/die Jugendwart/in nicht in den Spielausschuss gewählt wurde.
- 5.2. Der Spielausschuss ist zuständig für
- 5.2.1. Festlegung der Turniere/Veranstaltungen an den Spielabenden;
 - 5.2.2. Aufstellung der Mannschaften.
- 5.3. Der/Die 1. Spielleiter/in ist zuständig für
- 5.3.1. Organisation und Durchführung der Turniere /Veranstaltungen an den Spielabenden;
 - 5.3.2. Organisation aller sonstigen Turniere/Veranstaltungen, an denen sich Mannschaften der Abteilung beteiligen;
 - 5.3.3. Meldung von Mitgliedern zu offiziellen Einzelmeisterschaften.
- 5.4. Der/Die 2. Spielleiter/in ist zuständig für
- 5.4.1. Meldung der Mannschaften und Unterstützung der Mannschaftsführer während der Saison
 - 5.4.2. Mitglieder-Meldewesen.
- 5.5. Den Vorsitz im Spielausschuss führt der/die 1. Spielleiter/in. Er/Sie beruft den Spielausschuss bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Meldefrist für Mannschaften ein.

5.6. Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei Bedarf eine Sitzung des Spielausschusses einzuberufen und an dieser teilzunehmen

6. Der Jugendausschuss

6.1. Der Jugendausschuss besteht aus

- 6.1.1. dem/der Jugendwart/in
- 6.1.2. dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
- 6.1.3. dem/der Jugendspielleiter/in
- 6.1.4. dem/der Jugendsprecher/in
- 6.1.5. zwei weiteren Jugendlichen der Abteilung.

6.2. Der Jugendausschuss ist zuständig für

- 6.2.1. Festlegung der Turniere/Veranstaltungen für Jugendliche im Verein
- 6.2.2. Aufstellung der Jugend- und Schülermannschaften.

6.3. Der/die Jugendwart/in sowie der/die Stellvertreter/in sind zuständig für

- 6.3.1. Organisation und Durchführung der Turniere/Veranstaltungen für Jugendliche im Verein;
- 6.3.2. Meldung der Jugend- und Schülermannschaften sowie Unterstützung der Mannschaftsführer während der Saison;
- 6.3.3. Organisation aller sonstigen Turniere, an denen sich Mannschaften der Abteilung beteiligen;
- 6.3.4. Meldung von Jugendlichen zu offiziellen Einzelmeisterschaften.

6.4. Der/die Jugendsprecher/in wird von den anwesenden Jugendlichen gewählt. Er/Sie nimmt die in der Jugendordnung der SG Kaarst festgelegten Aufgaben wahr.

6.5. Die beiden Mitglieder des Jugendausschusses werden von den anwesenden Jugendlichen gewählt.

7. Eine Abwahl der Abteilungsleitung und eine Änderung der Abteilungsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Abteilungsversammlung erfolgen.

8. Abteilungsangelegenheiten, die durch diese Ordnung nicht geregelt werden, unterliegen den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst.

9. Diese Abteilungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am **06.03.2020** und der anschließenden Genehmigung durch das Präsidium der SG Kaarst am **12. Mai 2020** in Kraft.